



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

a) Rahmenplanung im Hochschulbau

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

Es wird empfohlen, daß die Hochschulen, die Verwaltungen und andere sachverständige Gremien sich der weiteren Entwicklung von Verfahren für die Ermittlung des Sachmittelbedarfs annehmen.

Für die Veranschlagung des Sachmittelbedarfs im Einzelfall spielt die Erfahrung eine entscheidende Rolle. Vielfach fehlt es auch noch an ausreichend zuverlässigen und vollständigen Unterlagen über die tatsächlichen Ausgaben der Hochschulen. Aus diesem Grunde erweist sich ein Rechnungswesen als notwendig, das die Gesamtausgaben, auch soweit sie aus Mitteln Dritter getätigt werden, erfaßt und detailliert genug nach Ausgabezwecke aufgliedern kann. In der Anlage 10 (Bd. 2, S. 415 ff.) werden Forderungen, die an das Rechnungswesen der Hochschulen zu stellen sind, spezifiziert.

III. 4. Planung des Hochschulbaus

Der Hochschulbau ist ein wesentliches Mittel zur Verwirklichung der hier vorgelegten Empfehlungen. Um die Studienplätze für die zu erwartenden Studentenzahlen schaffen zu können, müssen in den kommenden Jahren über 50 Milliarden DM investiert werden, ein Betrag, der den Umfang und die Wichtigkeit der Planung im Hochschulbau deutlich macht.

a) Rahmenplanung im Hochschulbau

Die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vorgesehene Rahmenplanung schafft die Voraussetzung für eine zeitlich, regional und hochschulpolitisch aufeinander abgestimmte Durchführung der hier vorgelegten Empfehlungen in baulicher Hinsicht. Die Rahmenplanung auf Bundesebene setzt eine Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen und eine Abstimmung innerhalb des Landes voraus.

Entwicklungs-
planung

Ständige
Kommission
für Bauplanung

In den Hochschulen sollten Ständige Kommissionen für die Bauplanung errichtet werden. Ihre Aufgabe wird es sein, in Zusammenarbeit mit dem Bauamt die bauliche Gesamtplanung der Hochschule und Einzelplanungen durchzuführen. Dieser Kommission obliegen auch Entscheidungen über Fragen der Baudurchführung und der Nutzung.

Gesamtpläne
auf Landes-
ebene

Die Bauentwicklungspläne der Hochschulen liefern die Grundlage zur Aufstellung entsprechender Gesamtpläne auf Landesebene, die in Abstimmung mit den allgemeinen Entwicklungsplänen der Hochschulen innerhalb des Landes und der angrenzenden Länder zu erarbeiten sind. Auf Grund der koordinierten Bauentwicklungspläne nimmt das Land seine Anmeldungen zum Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vor.

Auf Bundesebene werden die Anmeldungen der Länder vom Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz auf der Grundlage von Empfehlungen des Wissenschaftsrates aufeinander abgestimmt. Hierbei sind die Zielvorstellungen des Hochschulbauförderungsgesetzes, nämlich die Bildung eines zusammenhängenden Systems der Hochschulen nach Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standort sowie die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Forschungs- und Ausbildungsplätzen, zu berücksichtigen. Die Entscheidungen des Planungsausschusses werden Rückwirkungen auf die Bauentwicklungspläne der Länder und Hochschulen haben. Durch das Zusammenwirken von Hochschulen, Ländern und Bund entsteht so eine Wechselwirkung bei der Aufstellung und Durchführung der Bauentwicklungspläne, aus der schließlich ein überregionales Hochschulverbundsystem hervorgehen soll.

Hochschulverbundsystem

b) Planen mit Richtwerten

Die Planung von Hochschulbauten kann durch die Verwendung von Flächenrichtwerten erleichtert werden (vgl. Anlage 9, Bd. 2, S. 404 ff.). Mit Hilfe dieser Flächenrichtwerte läßt sich bei vorgegebener Studentenzahl der Nutzflächenbedarf einzelner Fachbereiche und ganzer Hochschulen ermitteln.

Flächenrichtwerte

In die Flächenrichtwerte gehen bestimmte mittlere Erfahrungswerte und Annahmen, wie z. B. Gruppengröße der Lehrveranstaltungen, ein. Flächenrichtwerte kommen unmittelbar nur für die Gesamtplanung von Fachbereichen und Hochschulen sowie für die Bauleit- und die Rahmenplanung auf Landes- und Bundesebene in Betracht. Sie dürfen nicht als bindende Normen, sondern nur als Anhaltswerte verwendet werden, die einer Korrektur auf Grund besonderer örtlicher oder struktureller Gegebenheiten zugänglich sind.

Für weitere Stufen der Planung müssen die ermittelten Nutzflächen in qualitative Angaben über die bautechnischen Eigenschaften der benötigten Flächen umgesetzt werden. Hierzu dienen die bautechnischen Flächenarten.

Für die Kostenschätzung einzelner Bauvorhaben, aber auch als Grundlage mittel- und langfristiger Finanzpläne werden Kostenrichtwerte zu entwickeln sein, die auf bautechnisch bestimmte Flächenarten bezogen sind (vgl. Anlage 9, Bd. 2, S. 411 ff.).

Kostenrichtwerte

Die Methodik zur Ermittlung von Flächen- und Kostenrichtwerten sollte auch im Hinblick auf die Veränderungen im